



Was wurde aus dem Privatkonkurs?

10. Armutskonferenz 2015

Mag. Peter T. Niederreiter

Situation vor 1995

- Grundsätzlich nur außergerichtliche Möglichkeiten
- Keinerlei Ansprüche für SchuldnerInnen
- Von Willkür bzw. Verständnis der Gläubiger abhängig
- Einstimmigkeitsprinzip – kein Mehrheitsrecht
- Außergerichtlicher Ausgleich – Zwangsausgleich
- Zahlungsunwilligkeit – Zahlungsunfähigkeit
- Konkursordnung war Recht **für** Gläubiger
- Grundsatz der bestmöglichen Vermögensverwertung
- Konkursordnung (KO) stammt aus 1915
- Sozialpolitische Problem der Überschuldung
- Stimmungsmache durch Gläubiger
- Überzogene Erwartungen

Änderungen durch das Schuldenregulierungsverfahren

- Rechte **für** SchuldnerInnen
- Angleichung der Machtverhältnisse zu Gunsten der SchuldnerInnen
- Rechtsanspruch auf Entschuldung
- Neue Partnerschaften (Gericht, Gläubigervertreter, staatliche anerkannte Schuldenberatung)
- Vertretungsrecht
- Zahlungsplan und Abschöpfung

Zahlungsplan

- Angebot vom/von SchuldnerIn
- Mindestangebot
- Mehrheitserfordernisse
- Selbstverwaltung
- keine Exekutionen

Abschöpfungsverfahren

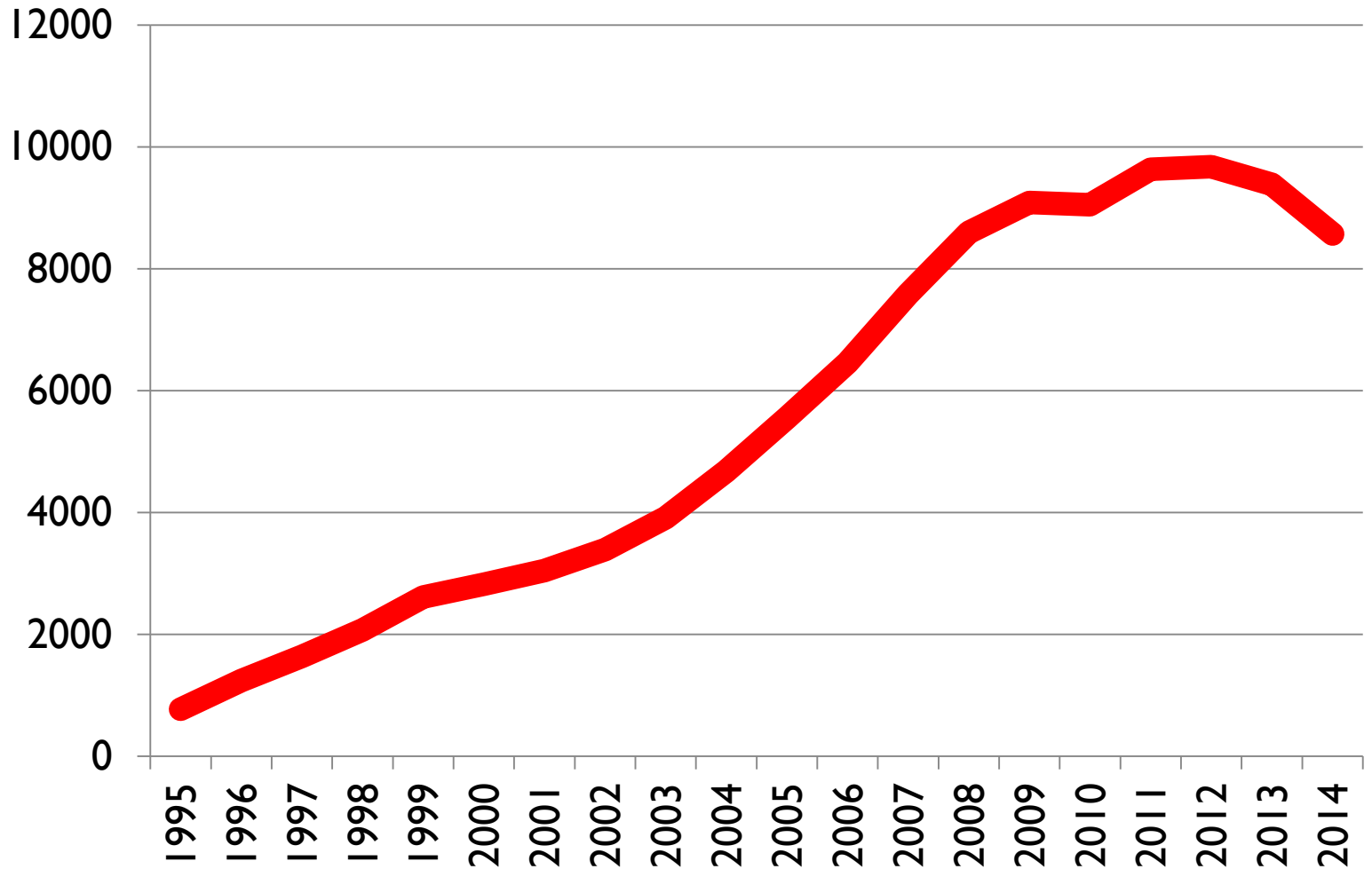
- Zahlung über Gehaltsabtretung
- 7-Jahre Dauer
- **Mindestquote 10%**
- Gläubiger werden nicht gefragt
- Einleitungshindernisse
- Treuhänder
- Obliegenheiten
- Ausgenommene Forderungen

Änderungen durch das Schuldenregulierungsverfahren

Eckzahlen

- 109.777 Verfahren seit 1995
- 70% Zahlungspläne – 30% Abschöpfungen
- 61% Männer – 39% Frauen
- € 120.000,00 Schulden/Verfahren (2014)
- 43 Jahre alt

Entwicklung Privatkonkurse



Daten

- es gibt keine (seriösen) Zahlen über:
 - Durchschnittsquoten Zahlungsplan – Abschöpfung
 - Anzahl der gescheiterten Zahlungspläne
 - Gläubigeranzahl

Reformen seit 1995

- viele kleinere Änderungen
- Wegfall der Gläubigermehrheit (1997)
- Verfahrenserleichterung durch Kostenreduktion (2002)
- Änderung der Mehrheitserfordernisse (2010)
- Erleichterungen bei vertraglichen Pfandrechten und nicht angemeldeten Forderungen (2010)
- Namensänderung von „Konkurs“ auf „Insolvenz“ und „Zwangsausgleich“ auf „Sanierungsplan“ (2010)
aber es gibt
- über 20 Forderungen, die seit 2004 nicht umgesetzt wurden

Bewertung bei Einführung

- Modernes Recht
- Mut zu Neuem
- Europaweit Vorreiter (Deutschland fünf Jahre später)
- Gedanke der Gläubigergemeinschaft
- Reformbedarf absehbar

Aktuelle Bewertung

- Bestrafungscharakter immer noch im Vordergrund
- Trotz Redlichkeit keine Anspruch auf Entschuldung
- Zahlungen aus dem Existenzminimum sind normal
- Ausschluss der Leistungsschwachen
- Entschuldungsdauer (bis zu 10 Jahren) ist zu lang
- Problem der Mindestquote – willkürliche Grenze
- Fast 30 ministerielle Sitzungen ohne Ergebnis
- Vom Vorreiter zum Hinterbänkler
- Detailregelungen, die Bürokratie erzeugen
(Vermögensverwertung, nachträgliche Forderungen)
- Widersprechende Rechtsnormen und Ziele
(Aufrechnung, Vertragspfandrechte, Sanierungsgewinn)

Reformforderungen

- Abschaffung der Mindestquote
- Verfahrensverkürzung
- keine nachträglichen Forderungen
- keine Besserstellungen für „staatsnahe“ Gläubiger